

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2536

Urteil Nr. 191/2002
vom 19. Dezember 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 37 § 1, 38 § 2 und 39 § 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 22. Februar 1995 über die Bodensanierung, gestellt vom Gericht erster Instanz Kortrijk.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts und den referierenden Richtern E. Derycke und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 11. Oktober 2002 in Sachen J. Van Lerberghe gegen F. Dermout und andere, dessen Ausfertigung am 21. Oktober 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Kortrijk folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 37 § 1, 38 § 2 und 39 § 2 des flämischen Dekrets vom 22. Februar 1995 über die Bodensanierung (' Bodensanierungsdekret ') gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob die Artikel 37 § 1, 38 § 2 und 39 § 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 22. Februar 1995 über die Bodensanierung (« Bodensanierungsdekret ») mit den zuständigkeitsverteilenden Vorschriften vereinbar sind.

B.2. Die beanstandeten Bestimmungen lauten:

« Art. 37. § 1. Grundstücke, auf denen eine Einrichtung angesiedelt ist oder war oder eine Tätigkeit, die in die in Artikel 3 § 1 genannte Liste aufgenommen ist, ausgeübt wird oder wurde, können, außer in dem in Artikel 3 § 2 Nr. 1 Absatz 2 vorgesehenen Fall, nur nach einer vorhergehenden orientierenden Bodenuntersuchung übertragen werden.

Art. 38. § 2. Wenn aus der beschreibenden Bodenuntersuchung oder aus dem Register der verunreinigten Grundstücke ersichtlich wird, daß die Bodensanierungsnormen überschritten worden sind, kann die Übertragung nicht stattfinden, bevor der Übertragende:

- a) ein Bodensanierungskonzept aufgestellt hat, das zulässig und vollständig ist,
- b) sich der OVAM gegenüber verpflichtet hat, die Bodensanierungsarbeiten auszuführen, und

c) gemäß Artikel 29 finanzielle Sicherheiten geleistet hat.

Solange keine Bodensanierungsnormen festgelegt worden sind, sind die Bestimmungen des vorherigen Paragraphen entsprechend anwendbar, wenn die Bodenverunreinigung eine ernste Gefahr darstellt.

Art. 39. § 2. Wenn aus der beschreibenden Bodenuntersuchung oder aus dem Register der verunreinigten Grundstücke ersichtlich wird, daß das Grundstück aufgrund historischer Verschmutzung in dem Maße verunreinigt ist, daß eine ernste Gefahr besteht, kann die Übertragung nicht stattfinden, bevor der Übertragende:

- a) ein Bodensanierungskonzept aufgestellt hat, das zulässig und vollständig ist,
- b) sich der OVAM gegenüber verpflichtet hat, die Bodensanierungsarbeiten auszuführen, und
- c) gemäß Artikel 33 finanzielle Sicherheiten geleistet hat. »

B.3. Die Erwägungen des Verweisungsbeschlusses lauten:

« 1. Jean Van Lerberghe weist zu Recht darauf hin, daß die orientierende Bodenuntersuchung nicht nur historische Verunreinigungen, sondern auch Verunreinigungen neueren Datums ergeben hat, so daß die Frage des Gerichts nach der Vereinbarkeit mit den zuständigkeitsverteilenden Vorschriften sich auch auf Artikel 38 § 2 des Bodensanierungsdekrets erstreckt.

2. Jean Van Lerberghe argumentiert des weiteren, daß die Dekrete Rechtsbestimmungen enthalten können in Angelegenheiten, für die die Räte nicht zuständig sind, insoweit diese Bestimmungen notwendig sind für die Ausübung ihrer Zuständigkeit, und daß die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats in ihrem Gutachten bezüglich des Dekretsentwurfs diesbezüglich mehrere Bemerkungen gemacht hat, ohne aber zu befinden, und somit das endgültige Urteil der Rechtsprechung des Schiedshofes überlassen hat.

Auch verweist Jean Van Lerberghe auf verschiedene Artikel der Rechtslehre, die seine These unterstützen.

Das Gericht ist der Auffassung, daß die Frage, ob im vorliegenden Fall eine Zuständigkeitsüberschreitung der Flämischen Region vorliegt und ob - falls ja - die Flämische Region ' implizit zuständig ' war oder nicht, nicht durch die ordentlichen Gerichte beantwortet werden kann, wohl aber durch den Schiedshof als Antwort auf eine präjudizielle Frage.

3. Jean Van Lerberghe argumentiert darüber hinaus, daß das heutige Verfahren sich nicht aufgrund des Bodensanierungsdekrets so umfassend gestaltet, sondern weil Frank & Heidi Dermaut-Decandt sich passiv verhalten.

Das Gericht ist der Auffassung, daß diese Diskussion für die Beantwortung der Frage, ob von einer Zuständigkeitsüberschreitung der Flämischen Region hinsichtlich der Artikel 37 § 1, 38 § 2 und 39 § 2 des Bodensanierungsdekrets die Rede ist oder nicht, irrelevant ist. »

B.4. Weder aus der präjudiziellen Frage noch aus den Erwägungen des Verweisungsbeschlusses kann abgeleitet werden, in welcher Hinsicht die beanstandeten Bestimmungen gegen die zuständigkeitsverteilenden Vorschriften verstoßen könnten. Außerdem gibt der Verweisungsbeschluß nicht an, gegen welche der zuständigkeitsverteilende(n) Vorschrift(en) verstoßen worden sei.

Die präjudizielle Frage enthält somit nicht die erforderlichen Elemente, aufgrund deren der Hof befinden könnte.

B.5.1. Die Partei vor dem Verweisungsrichter bittet den Hof jedoch, die präjudizielle Frage « neu zu definieren ». Obgleich die Frage nicht namentlich angibt, gegen welche der zuständigkeitsverteilenden Vorschriften ggf. verstoßen worden sei, hat die o.a. Partei den Eindruck, daß der Verweisungsrichter sich auf einen etwaigen Verstoß gegen die Artikel 39 und 134 der Verfassung und gegen Artikel 6 § 1 II Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bezieht. Des weiteren ist sie der Meinung, daß auch die Vereinbarkeit von Artikel 40 § 2 des Bodensanierungsdekrets mit diesen zuständigkeitsverteilenden Vorschriften untersucht werden muß.

B.5.2. Die Parteien dürfen die Tragweite der durch das verweisende Rechtsprechungsorgan gestellten präjudiziellen Frage weder abändern noch abändern lassen.

Der Hof kann dem Antrag auf « Neudefinierung » der Frage, der auf einen Antrag auf Neuformulierung hinausläuft, nicht stattgeben, da nun mit diesem Antrag die gestellte Frage wesentlich abgeändert werden soll.

Das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof ermöglicht es ebensowenig, dem Antrag einer Partei, die Kontrolle auf Bestimmungen auszudehnen, über die der Verweisungsrichter keine Frage gestellt hat, stattzugeben. Es steht nämlich einer Partei vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan nicht zu, den Gegenstand der präjudiziellen Frage auszudehnen.

B.5.3. Außerdem würde das Zulassen einer präjudiziellen Frage, die weder in ihrem Wortlaut noch in den Gründen des Verweisungsbeschlusses deutlich werden läßt, welche zuständigkeitsverteilenden Vorschriften verletzt worden seien und in welcher Hinsicht dies der Fall sei, dazu führen, daß der kontradiktorische Charakter des Verfahrens vor dem Hof gefährdet wird, nun da die Parteien, die ggf. in der Rechtssache vor dem Hof intervenieren möchten, nicht die Gelegenheit haben, dies auf eine effiziente Weise zu tun. Dies gilt insbesondere für die Partei, die sich für die Verteidigung der beanstandeten Bestimmungen einsetzen würde und somit keine angemessene Verteidigung führen könnte.

B.6. Die präjudizielle Frage ist eindeutig nicht zulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, daß die präjudizielle Frage nicht zulässig ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts